

planaufstellende
Kommune:

Stadtverwaltung Dahlen
Markt 4
04774 Dahlen



Projekt:

**Bebauungsplan
„Wohngebiet Hainstraße“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Satzungsfassung

Erstellt:

November 2023

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITECTEN
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)

Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

M.Sc. Johannes Schreyer

Projekt-Nr.

21-121

geprüft:



.....
i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Planungsunterlagen / Untersuchungsraum	3
3	Rechtliche Grundlagen	4
4	Artenschutzrelevante Wirkfaktoren	4
5	Relevanzprüfung.....	5
	5.1 Beschreibung der Lebensräume / Habitate im Untersuchungsraum	5
	5.2 Ermittlung der prüfrelevanten Artengruppen und Bestandsaufnahme	5
6	Artspezifische Betroffenheit.....	8
	6.1 Vögel.....	8
	6.2 Fledermäuse	10
7	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
8	Fazit.....	11
	Quellenverzeichnis.....	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Altbaum mit Höhlung; Aufnahme von November 2021	7
Abb. 2:	Altbaum mit Höhlung; Aufnahme von März 2022	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	artenschutzrelevante Wirkfaktoren	4
Tab. 2:	Betroffenheitsabschätzung Brutvögel	9
Tab. 3:	Betroffenheitsabschätzung Fledermäuse	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Dahlen hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Hainstraße“ als Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB beschlossen.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) und der Urteilsbegründung wurde festgelegt, dass Bebauungsplanverfahren gemäß § 13b BauGB mit Unionsrecht nicht vereinbar sind. Eine rechtssichere Verfahrensführung ist daher für diese Verfahrensart nicht mehr möglich, da es sich bei den überplanten Flächen regelmäßig mindestens teilweise um Außenbereichsflächen handelt, für die eine Umweltprüfung erforderlich ist. Daher wurde ein Wechsel in das Regelverfahren mit 2-stufiger Beteiligung und Umweltprüfung für das gegenständliche Projekt beschlossen. Somit wird sowohl ein gesonderter Umweltbericht (UB) gem. Anlage 1 des Baugesetzbuch (Bearbeitung durch FA DAS NATLAB, November 2023) als auch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erforderlich, der hiermit vorliegt.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Dahlen, in der unmittelbaren Nähe des Regionalbahnhofs Dahlen (Sachs). Es grenzt im Norden an die *Hainstraße* (K 8980). Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Osten grenzt das Gebiet an die bestehende Wohnbebauung an. Anliegend dahinter liegt ein uneingeschränktes Gewerbegebiet. Südlich des Plangebiets befinden sich alte ungenutzte (vermutlich) Reichsbahngebäude an der angrenzenden Eisenbahntrasse Leipzig-Dresden (Bahnstrecke 6363). Im Westen grenzen ein weiteres Wohn- & Gewerbegebäude sowie Grünflächen an den Geltungsbereich. Aktuell stellt sich das Gelände als Grünfläche mit angelegter Frischwiese und Baumbeständen jüngerer Alters sowie teilweiser Gartennutzung dar.

Mit der vorliegenden Planung soll eine Teilung der Grundstücke in etwa 21 Einzelgrundstücke für Wohnbebauung vorbereitet werden. Zusätzlich soll die Sicherung des Bestands im südwestlichen Bereich und die erforderlichen Verkehrsflächen zur Erschließung des gesamten Plangebiets erfolgen. Die Einzelgrundstücke sollen mit Einzel- oder Doppelhäusern bebaut werden. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flurstücke und den dafür notwendigen Erschließungsflächen.

2 Planungsunterlagen / Untersuchungsraum

Als Grundlage wird der Bebauungsplan „Wohngebiet Hainstraße“ (Büro Knoblich, November 2023) und der dazugehörige Umweltbericht (DAS NATLAB, November 2023) im Verfahrensstand des 4. Entwurfs zur erneuten förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB genutzt.

Eine eigene Vor-Ort-Begehung erfasst dazu (potentiell) vorkommende Arten im Untersuchungsraum und in Ergänzung der Kartierung der FA. DAS NATLAB (2023) die vorhandenen Biotoptypen, aus denen das Vorkommen verschiedener relevanter Artengruppen abgeleitet werden kann. Dabei wurde anhand der erfassten Gebietsstrukturen Habitatpotential für die im Anschluss daran kartierten Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, und Reptilien erkannt.

Der Untersuchungsraum (UR) des vorliegenden AFB entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Eine Betrachtung von Arten außerhalb des Geltungsbereiches ist aufgrund der Siedlungslage des Vorhabenstandortes und den damit verbundenen, bereits bestehenden Wirkfaktoren (Vorbelastung des Geltungsbereiches sowie seiner Umgebung) nicht erforderlich.

3 Rechtliche Grundlagen

In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

4 Artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren von potenziellen Bauvorhaben im Plangebiet, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan stehen und eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG bewirken können. Die möglichen Beeinträchtigungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkungen, welche zwar außerhalb der besiedelten Habitate einwirken, u.U. aber indirekt auf die Population bzw. das Individuum einwirken können.

Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden in der artenschutzfachlichen Bewertung nur dann berücksichtigt, wenn sie direkt einen Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken und diese nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensiert werden können.

Im Hinblick auf die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG (Zugriffsverbote) sind folgende Wirkfaktoren des Vorhabens relevant:

Tab. 1: artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Wirkfaktor	baube- dingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	potenzielle Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenversiegelungen/-verdichtung	X	X	-	Lebensraum- bzw. Habitatverlust; Tötung von Einzelindividuen bzw. Entwicklungsformen

Wirkfaktor	baube- dingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	potenzielle Auswirkungen
Bewegungen durch Ma- schinen und Fahrzeuge	(X)	-	X	Tötung von Einzelindividuen bzw. Entwicklungsformen; Störung, Scheuchwirkung, evtl. Aufgabe von Habitaten
Lärmimmissionen	X	-	(X)	Störung, Scheuchwirkung, evtl. Aufgabe von Habitaten
Lichtimmissionen	(X)	-	(X)	
Erschütterungen	(X)	-	-	

(x) keine gegenüber dem Ist-Zustand signifikante Zunahme des Wirkfaktors zu erwarten

5 Relevanzprüfung

5.1 Beschreibung der Lebensräume / Habitats im Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtzentrums der Stadt Dahlen und weist eine Fläche von 1,9 ha auf. Der Standort ist von drei Seiten von Bebauung umgeben. Es gibt derzeit zwei Zufahren die auf die Fläche führen. Zum einen nördlich über die Hainstraße über einen unbefestigten Weg, zum anderen südlich über eine Einfahrt von der Ladestraße die jedoch aktuell weniger genutzt wird.

Der Standort liegt auf einer ungenutzten innerörtlichen Grünfläche unter anthropogener Nutzung mit Bestandsbebauung (2 Geräteschuppen sowie ein L-förmiges ehemals genutzte Wirtschaftsgebäude mit angebautem Wohngebäude) und privaten Gartenflächen im Süden. Auf dem Gelände ist eine niedrige Vegetation mit Sträuchern, Scherrasen und mehreren Bäumen im südlichen Plangebiet vorhanden. Direkt östlich befindet sich Wohnbebauung mit verschiedenen Gebäudetypen. Unmittelbar weiter östlich erstreckt sich ein Gewerbegebiet. Südlich des Geltungsbereichs liegt die Ladestraße mit ehemals genutzten Reichsbahngebäuden der direkt dahinter verlaufenden Bahnstrecke Leipzig-Dresden. Westlich des Plangebiets liegen weitere Wohn- und Gewerbegebäude sowie Grünflächen. Insofern ist das direkte Umfeld des Plangebiets heterogen geprägt.

Der Großteil der Flächen ist als „Sonstiges extensiv genutztes Grünland frischer Standorte“ (GY) im Übergang zu „Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte“ anzusprechen. Der südliche Abschnitt im Übergang zur Bebauung ist vollständig als „Ruderalflur, Staudenflur“ (GY) und „Gebüsch stickstoffreicher ruderaler Standorte“ erfasst (DAS NATLAB 2023).

5.2 Ermittlung der prüfrelevanten Artengruppen und Bestandsaufnahme

Arten, deren erforderlicher Lebensraum außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Habitats und damit außerhalb des Wirkraumes liegt, werden abgeschichtet, da davon ausgegangen wird, dass diese Arten den UR aufgrund ihrer spezifischen Habitatbindungen allenfalls zeitweise, z. B. während der Nahrungssuche, aufsuchen.

Entsprechend des Prüfschemas Artenschutz (LFULG 2020) sind in Sachsen ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten i. S. des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie in einem AFB prüfrelevant. Eine Rechtsverordnung zu den nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 geschützten Arten existiert bislang noch nicht. Weitere besonders bzw. streng geschützte Arten finden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung, hier in Form eines

Umweltberichtes zum Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatischem Ansatz.

Auf Grundlage der

- der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kap. 4) und
- der bestehenden Vorbelastungen aus Verkehr, Siedlung und Landwirtschaft für den UR sowie
- der Sichtung der verfügbaren Artdaten des LFULG (2023B)

können ohne vertiefende Darstellungen bereits zahlreiche Arten, die im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im UR keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen, ausgeschlossen werden.

Ein regelmäßiges Auftreten besonders bzw. streng geschützter Arten bzw. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie ist für das Plangebiet aktuell nicht bekannt aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der Lage innerhalb der südlichen Siedlungsfläche von Dahlen und der unmittelbar angrenzenden Kreis- bzw. Ortsstraße im Norden und Westen sowie der Bahnstrecke im Süden besitzt das Plangebiet allenfalls eine eingeschränkte Eignung als Lebensraum für artenschutzrelevante bzw. streng geschützte Arten. Ein Vorkommen bestimmter Artgruppen mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen (v.a. Brutvogelarten und Fledermäuse) kann nicht vollständig im Vorhinein ausgeschlossen werden. Nachfolgend wird auf die Artgruppen Brutvögel, Säuger (Fledermäuse, Feldhamster) sowie Reptilien und Amphibien bezüglich eines möglichen Vorkommens im Plangebiet auf Grundlage einer Potentialabschätzung eingegangen.

Brutvögel

Aus der Artengruppe der Vögel kann ein Vorkommen siedlungstypischer Baum- und Gebüschbrüter sowie Bodenbrüter nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aus der Artgruppe der Vögel ist mit einem Vorkommen der siedlungstypischen Arten aus der Gruppe der Freibrüter zu rechnen. Die Gebüsche, Hecken und der Einzelbaum bieten ein gewisses Habitatpotenzial für freibrütende Vogelarten (Gehölzbrüter) wie Amsel, Buchfink, Elster, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Kolkrabe, Neuntöter, Pirol, Singdrossel und Stieglitz. Bodenbrüter sind aufgrund der Siedlungsnähe und dem damit verbundenen Prädationsdruck durch Haustiere (Katzen, Hunde) und Marder aber auch Greifvögel, sowie den typischen urbanen Störfaktoren (Lärm, Erschütterung durch Straßenverkehr) nicht zu erwarten. Auch horstbewohnende Greifvögel wie die Milane und der Bussarde können aufgrund fehlender geeigneter Altbäume ausgeschlossen werden.

Bei der Vor-Ort-Begehung 2021 und 2022 konnten keinerlei Nester von gehölz- und freibrütenden Arten entdeckt werden.

Das Habitatpotenzial für Insekten ist derzeit aufgrund der Vegetationsarmut gering. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein prioritäres Jagdhabitat für Vögel handelt.

Fledermäuse

Aufgrund der Beschaffenheit des Plangebiets ist mit einer Nutzung als Jagdhabitat der Grünland- und Gehölzstrukturen durch geschützte Fledermausarten möglich. Während einer Begehung im November 2021 wurde an einem Altbaum eine Stammhöhlung entdeckt, die ein mögliches Quartier darstellen könnte. Im Rahmen einer erneuten Begehung am 21.03.2022 durch das Büro Knoblich wurde die Quartiereignung des Baumes auch mittels Endoskopkamera erneut geprüft. Der Baum weist einige, innerlich miteinander verbundene Höhlen auf und ist in seiner Gesamtheit als nahezu hohl anzusprechen. Aus Löchern oberhalb der Krone ist ein Eindringen von Niederschlag bis in die Hohlräume am Stamm möglich. Totholz mit

Rindenabplatzungen kennzeichnet die Krone und Starkäste lagen bereits auf dem Boden daneben, die durch die Winterstürme abgängig waren. Das Gehölz befindet sich bereits im beginnenden Absterben.

Eine Eignung der Höhlen des Baumes für Fledermäuse wird aufgrund der fehlenden Frostsicherheit sowie der eindringenden Niederschläge des Bauminneren ausgeschlossen. Zahlreiche Spinnweben markieren zusätzlich die Höhlungen und schließen indirekt eine Nutzung aus. Eine Nutzung von Rindenspalten im oberen Kronenbereich als Zwischenquartier ist allerdings möglich. Kotspuren von Fledermäusen oder (alte) Niststrukturen von Brutvögeln wurden im zugänglichen Bereich ebenfalls nicht festgestellt. Höhlenbrüterpotential ergibt sich dennoch geringfügig im oberen Kronenbereich und mit zunehmendem Absterbeprozess des Baumes.



Abb. 1: Altbaum mit Höhlung; Aufnahme von November 2021



Abb. 2: Altbaum mit Höhlung; Aufnahme von März 2022

Reptilien

Ein Vorkommen von (streng geschützten) Reptilien (Zauneidechse) ist unwahrscheinlich. Durch den Prädatorendruck auf dem Gelände und dem Fehlen offener und lückiger Vegetationsflächen sowie grabefähigem Material als auch Totholz-/Steinansammlungen können Reptilien im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt nicht in dem Verbreitungsgebiet des **Feldhamsters** in Sachsen. Vorkommen von Amphibien sind aufgrund fehlender Gewässerhabitate im Plangebiet und direkten Umfeld sowie der bestehenden Wanderungshindernisse im umgebenden Siedlungsbereich auszuschließen.

Zu den **Farn- und Blütenpflanzen, Flechten und Moosen** liegen für das Plangebiet keine artenschutzrelevanten Nachweise vor. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher für das Vorhaben nicht relevant.

6 Artspezifische Betroffenheit

Im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung werden auf Grundlage der vorliegenden Daten und der Bestandserfassung (vgl. Kap. 5.2) sowie der erwarteten Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kap. 4) zum einen die artenschutzrelevanten Arten ausgeschlossen, die im UR zwar vorkommen, für die aber keine Beeinträchtigungen bzw. keine Verletzungen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 durch das Vorhaben zu erwarten sind. Zum anderen werden die Wirkungen auf im UR vorkommende Arten betrachtet, für die das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auslösen kann. Die Betroffenheitsabschätzung erfolgt dabei für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

6.1 Vögel

An Brutvogelarten im Plangebiet werden lediglich Freibrüter (gehölzbrütende Arten) betrachtet. Bodenbrütende Vögel sind durch die örtlichen Gegebenheiten (fehlende Deckung und Lage innerhalb Siedlungsstrukturen und somit hohes Störpotenzial sowie Prädatorendruck) bereits im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen worden. Da kein Nachweis von Brutvorkommen beispielsweise durch die Sichtung von Nestern erbracht wurde, durch die randlichen Gehölzbestände jedoch von einem potenziellen Vorkommen auszugehen ist, wird eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt um eine Abschätzung der Betroffenheit der Artengruppe zu erlangen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Verletzung oder Tötung von Tieren

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Brutvogelarten kann ausgeschlossen werden, da durch die Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 7) eine Baufeldfreimachung mit Abriss der bestehenden Gebäude/ggf. notwendigen Gehölzfällungen und der Baubeginn innerhalb der Reproduktionszeiten zwischen dem 01. März und 30. September zunächst ausgeschlossen ist. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Reproduktionszeiten nicht möglich sein, ist vor Baubeginn eine artenschutzrechtliche Begehung der Fläche durchzuführen. Erst nach artenschutzrechtlicher Freigabe der Fläche kann mit dem Bau begonnen werden, sofern keine Artnachweise oder Nachweise von Lebensstätten geführt werden konnten. Bei Reproduktionsnachweisen ist mit dem Baubeginn bis zum Abschluss der jeweiligen Reproduktionsphase abzuwarten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Bei Durchführung der Baufeldfreimachung und der Baumaßnahmen in der Hauptbrutzeit (1. März bis 31. August) kann es durch Lärm, Erschütterungen, eventuelle Erdarbeiten sowie optische Reize für Brutvögel innerhalb des UR zu Störungen mit nachteiligen Auswirkungen

auf den Fortpflanzungserfolg kommen. Da es sich bei den potenziell im Nahbereich des Plangebiets vorkommenden Vogelarten jedoch ausschließlich um ubiquitäre, störungsunempfindliche Arten handelt, ist nicht von einer Beeinträchtigung / Störung dieser Arten durch die geplanten Baumaßnahmen auszugehen. Zudem finden die Baumaßnahmen innerhalb eines relativ kurzen Zeitfensters (bis 2 Monate) statt.

Bei Vögeln maskiert der Lärm zusätzlich zum natürlichen Schallpegel (durch Regen, Wind, Vegetation, Fauna) wichtige arteneigene akustische Signale, die beispielsweise bei Brutvögeln der Partnerfindung, Revierverteidigung u.ä. dienen. Zudem ist mit Lärm eine Scheuchwirkung auf die Vögel verbunden. Eine vermehrte und dauerhaft anhaltende Scheuchwirkung kann Folgen auf die Kondition und Gesundheit der Arten bis zur mittelbaren Aufgabe von Niststätten haben. Bei dem vorhabenspezifischen Lärm sowie optischen Reizen handelt es sich zunächst um bauzeitlich und räumlich begrenzten, diskontinuierlichen Baustellenbetrieb in einem mit Vorbelastungen behafteten Raum (durch die Lage des Plangebietes innerhalb von Siedlungsbereichen sowie den angrenzenden Straßen). Aufgrund dieser Vorbelastungen aus Straßen- und Bahnverkehr sowie der angrenzenden Wohnbebauung sind mögliche Brutvögel bereits an eine Störkulisse gewohnt.

Mit Umsetzung der Bauzeitenregelung wird zusätzlich gewährleistet, dass erhebliche Beeinträchtigungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Arten innerhalb des Plangebietes vermieden werden. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann damit ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Generell sind für alle im UR zu erwartenden Brutvögel lediglich das Nest bzw. der Nistplatz an sich geschützt. Sobald die jeweilige Brut vorüber ist, wird bau- oder anlagebedingt dieser Verbotstatbestand nicht ausgelöst. Durch die notwendige Einhaltung der gesetzlichen Fällzeiten (§ 39 BNatSchG: Fällung / Rodung innerhalb 01.10. bis 28.02) kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden, da nicht von einem potenziellen Vorhandensein von nesttreuen Vogelarten innerhalb der zu rodenden Gehölzbestände ausgegangen werden kann (potenziell vorkommende, freibrütende, ubiquitäre, störungsunempfindliche Freibrüter).

Anlagenbedingt wird die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen nach Umsetzung der einzelnen Baumaßnahmen weiterhin erfüllt, da die nicht versiegelten Flächen zu begrünen sind und durch die Anlage von Gärten und Grünflächen auch weiterhin ausreichend Lebensraum für die Brutvogelarten zur Verfügung steht. Zudem ist als Maßnahme im UB eine zweireihige Heckenpflanzung aus gebietsheimischen Gehölzen (Herkunftsgebiet Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland) entlang der westlichen und östlichen Flächenbegrenzung über die gesamte Länge von 150 m und einer Breite von 3 m vorgesehen, die auch als Habitatfläche für gehölzbrütende Arten fungiert.

Durch die in der Umgebung vorhandenen Grünflächen bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Tab. 2: Betroffenheitsabschätzung Brutvögel

Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Brutvögel (Gehölz- und Freibrüter)	-	-	-

6.2 Fledermäuse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG -Verletzung oder Tötung von Tieren

Sollte eine Fällung des in Abb. 1 dargestellten Altbaums innerhalb der Reproduktionszeit stattfinden, muss eine Beeinträchtigung von Fledermäusen in möglichen Zwischenquartieren durch eine artenschutzrechtliche Begehung und Freigabe ausgeschlossen werden.

Kollisionen mit Baufahrzeugen werden generell ausgeschlossen, da davon auszugehen ist, dass diese zumeist nur bei Tageslicht benutzt werden und Geschwindigkeiten von 50 km/h im Bereich des Baufeldes nicht überschreiten (Maximalwert, i. d. R. weit weniger).

Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen wird durch das Vorhaben daher ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Die Wirkfaktoren des Vorhabens wie Schallemissionen und optische Reize entfalten ihre Wirkung tagsüber. Fledermäuse sind nachtaktiv, so dass eine Störung dadurch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Selbst bei teilweiser Ausleuchtung für die SRDV bzw. RSV ist nicht davon auszugehen, dass die Lichtemission zu einer erheblichen Störung führt, da Fledermäuse im Siedlungsbereich Lichtquellen (z. B. Straßenlaternen) wegen des vermehrten Insektenaufkommens sogar gezielt anfliegen.

Erhebliche Störungen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulation ist demnach vom Vorhaben nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Baubedingt kann eine Schädigung bzw. Zerstörung von Winterquartieren von Fledermäusen durch den Negativ-Nachweis von geeigneten Bruthöhlen im Altbaum auf der zentralen Fläche ausgeschlossen werden. Sollten bei dessen Fällung im Sommer Fledermäuse in Zwischenquartieren nachgewiesen werden, werden entsprechende Ersatzstrukturen geschaffen (künstliche Quartiere).

Auch ohne einen aktuellen Nachweis von Zwischenquartieren oder Niststrukturen im zentralen Altbaum werden aufgrund des Habitatpotentials und gemäß Vorsorgeprinzip Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten (2 Stk.) und Fledermäuse (Ersatzquartiere für Sommerquartiere, 2 Stk.) an den neu errichteten oder den vorhandenen Gebäude- oder Gehölzstrukturen hergestellt und damit einem potentiellen vorhabenbedingten Verlust von Niststätten und Quartieren vorgebeugt.

Tab. 3: Betroffenheitsabschätzung Fledermäuse

Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Fledermäuse	-	-	-

7 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt. Die artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen:

V-AFB1 Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung mit Rodung der Gehölze und Abriss der Bestandsstrukturen haben zwischen dem 1. September und dem 28. Februar, außerhalb der Hauptbrutzeit, zu erfolgen. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Reproduktionszeit nicht möglich sein, ist durch fachkundiges Personal eine artenschutzrechtliche Begehung der Fläche vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

Wird ein Nachweis von Fortpflanzungs- / Ruhestätten geschützter Arten erbracht, ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase (Vögel) oder dem Aufsuchen der Winterquartiere (Fledermäuse) abzuwarten. Alternative Fledermäuse: Es wird davon ausgegangen, dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Quartierpotential für Fledermäuse zum Ausweichen vorhanden ist. Dennoch sollten bei einem Positivnachweis von Fledermäusen vor Fällung des Gehölzes Ersatzkästen angebracht werden, um das Ausweichen zu erleichtern. Sind Kästen in räumlicher Nähe angebracht und die Fledermäuse wurden im Gehölz festgestellt, ist bis zum nächtlichen Ausflug der Tiere zu warten und das Gehölz direkt im Anschluss, also nachts, zu fällen, bevor die Tiere im Morgengrauen zurückkehren.

V-AFB2 Anbringung von Quartierkästen für Fledermäuse und Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten

Gemäß Vorsorgeprinzip sind Nisthilfen für gehölzbrütende Vogelarten (2 Stk.) und Fledermäuse (Ersatzquartiere für Sommerquartiere, 2 Stk.) an den neu errichteten oder den vorhandenen Gebäude-/Gehölzstrukturen im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang anzubringen. Die Nisthilfen sind zeitlich vor Beginn der Brutperiode bzw. sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse anzubringen, um die Kontinuität der Habitatfunktion des beseitigten Baums aufrecht zu erhalten.

8 Fazit

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan „Wohngebiet Hainstraße“ sind unter Anwendung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine vorhabenbedingten Wirkungen zu prognostizieren, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die prüfrelevanten Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse auslösen könnten.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist nicht erforderlich.

Büro Knoblich

Erkner, den 29.11.2023

Quellenverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen / Richtlinien / Verordnungen:

BNATSCHG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

EU-VSRL (2010): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; letzte Änderung (aufgehoben und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung); Inkrafttreten der letzten Änderung 15. Februar 2010.

FFH-RL (2013): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; letzte Änderung durch Artikel 1 vom 10. Juni 2013, S. 193–229; Inkrafttreten der letzten Änderung 01. Juli 2013.

Literatur/Gutachten/Planungen:

BÜRO KNOBLICH (2023): Bebauungsplan „Wohngebiet Hainstraße“, Begründung zum 4. Entwurf, Teil 1: Begründung.

DAS NATLAB (2023): Bebauungsplan „Wohngebiet Hainstraße“ Dahlen, Umweltbericht zum 4. Entwurf.

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN (2023A): Art-daten online. <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml> (Zugriff: 17.11.2023)

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN (2020): Prüf-schema Artenschutz. https://www.natur.sachsen.de/download/Pruef-schema_100319.pdf (Zugriff: 17.11.2023)

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN (2023B): Artensteckbriefe. www.artensteckbrief.de (Zugriff: 17.11.2023)